

Matthias Pullem Haus

1. Prozessverantwortlich

- Einrichtungsleitung, Carmen Tanzfeld
- Pflegedienstleitung, Alexandra Ehrlichmann
- Pandemiebeauftragte, Carmen Tanzfeld

2. Grundsätzlich

Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Allerdings sind diese Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Dies erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Vor diesem Hintergrund wurde das folgende einrichtungsindividuelle Besuchskonzept entwickelt.

3. Ziele

Ziel des Besuchskonzeptes ist es, die berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses nach Teilhabe und Erhaltung der eigenen Gesundheit sowie der Gesundheit der Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senioreneinrichtung zu gewährleisten.

4. Vorgehensweise

Unabhängig vom Immunisierungsstatus müssen alle Besucherinnen und Besucher beim Betreten der Einrichtung das Ergebnis eines negativen PoC-Tests (max. 24h alt) oder PCR-Tests (max. 48h alt) vorweisen.

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Besuche sind an allen Tagen der Woche möglich. Die Zahl der Besuche und die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher ist derzeit nicht beschränkt, sofern **die jeweiligen Besucherinnen und Besucher ebenso wie die Bewohnerin/der Bewohner:**

- im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage aber weniger als 6 Monate vergangen sind oder
- im Besitz einer Auffrischungsimpfung sind oder
- im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss.

Es darf neben nachgewiesenen geimpften oder genesenen Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig nur ein/e Besucherin/Besucher empfangen werden, die/der nicht im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mindestens 14 Tage (gilt nicht für Auffrischungsimpfungen) oder mehr als 6 Monate vergangen sind oder nicht im Besitz eines auf sie/ihn ausgestellten Genesenennachweises ist.

Sofern kein gültiges Testergebnis vorgewiesen werden kann, kann ein erforderlicher PoC-Test auch nach Absprache in der Einrichtung durchgeführt werden.

Für die PoC-Testung bieten wir in unserem Haus nach vorheriger telefonischer Anmeldung folgende Zeiten an:

Montag:	13:15 bis 15:15
Dienstag:	16:00 bis 18:00
Mittwoch:	16:00 bis 18:00
Donnerstag:	16:00 bis 18:00
Freitag:	13:15 bis 15:15
Samstag:	13:15 bis 15:15
Sonntag:	12:00 bis 17:00

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu allen anderen Personen einzuhalten. Sofern während des Besuchs Besuchte und Besuchende eine entsprechende Mund-Nase-Bedeckung (FFP2) nutzen oder ein vollständiger Impfschutz vorliegt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich.

Die Besuche im Matthias Pullem Haus laufen wie folgt ab:

1. Der PoC-Schnelltest kann zu oben angegebenen Zeiten durchgeführt oder von einer anderen anerkannten Institution vorgelegt werden. Besucher ohne einen gültigen negativen PoC-Schnelltest werden abgewiesen.
2. Bei den Besucherinnen und Besuchern wird ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts, Urlaubsrückkehrer aus Risikoland) einschließlich Temperaturmessung durchgeführt.
3. Besucher mit Erkältungssymptomen, Symptomen einer COVID-19-Infektion in den letzten 14 Tagen oder mit Kontakt zu Menschen mit einer COVID-19-Infektion in den letzten 14 Tagen können ihre Angehörigen nicht besuchen und werden abgewiesen.
4. Die Besucherinnen und Besucher werden in Schriftform und durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
5. Unmittelbar beim Betreten der Einrichtung müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske (welche Sie mitbringen) anlegen und die Hände desinfizieren.
6. Die Besucher haben sich dann auf direktem Wege zur Registrierung an die Anmeldung zu begeben. Sie müssen sich dort in einem Besuchsregister eintragen, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden, sowie ein Kurzscreening durchgeführt wird. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach §28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.
7. Nach der Registrierung und Testung wird der bei der Anmeldung angegebene Bewohner aufgesucht. Der Kontakt zu anderen Bewohnern ist während des gesamten Besuchs zu vermeiden.
8. Die Besucher werden gebeten, nach Besuchsende den Besucherplatz (insbesondere Tischflächen, Armlehnen der Stühle) mit dem vor Ort bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Dreimal täglich erfolgt zusätzlich eine Desinfektion aller Besuchsplätze durch zugeordnete Mitarbeiter des Matthias Pullem Hauses.
9. Bei Besuchen im Zimmer tragen die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes. Während des Besuchs ist für eine angemessene Lüftung zu sorgen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet.

10. Auch nach einer Neuaufnahme oder der Rückkehr aus dem Krankenhaus können Bewohner unter besonderer Berücksichtigung der Hygieneregeln besucht werden.
11. Bewohner, die sich auf Grund einer Erkrankung in Quarantäne befinden, können nicht besucht werden. Ausnahmen, z.B. bei palliativen Bewohnern, kann stattgegeben werden.
12. Beim Verlassen der Einrichtung sind Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich zu beachten.
13. Während des gesamten Besuchs tragen die Besucher die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln zum Schutz vor Ansteckung und Verbreitung einer Covid-19- Erkrankung.

Planung des Besuchskontaktes

- Besucher werden gebeten, sich zur PoC-Testung anzumelden (Montag-Freitag 10:00-17:00 Uhr); telefonisch unter 02236/96210-0
- Die Vergabe der Termine ist über eine entsprechende Terminliste transparent gestaltet. Zur internen Information erhält die Verwaltung/Sozialer Dienst/PDL jeden Morgen die Terminliste für den jeweiligen Tag.

Dokumentation in Vivendi PD

- Pflegeberichtseintrag „Kontakt Angehörige“

Geltungsbereich

- Altenhilfe und Eingliederungshilfe

Mitgeltende Dokumente

- Checkliste Besucher Kontakt Symptome
- BZgA: Die 10 wichtigsten Hygienetipps
- PoC-Liste / Terminierung
- www.land.nrw/corona